



Abteilung 13

«Postalische_Adresse»

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Referat Natur- und allg.
Umweltschutz**

Bearb.: Mag. Doris Hary
Tel.: +43 (316) 877-3828
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 02.04.2020

GZ: ABT13-99729/2017-8

Ggst.: BrauchtumsfeuerVO; Information Unzulässigkeit von
Brauchtumsfeuern in der Steiermark

«Anrede»!

Aufgrund der COVID 19 Situation gibt es heuer keine Erlaubnis für Brauchtumsfeuer.

Die Umsetzung der Vorgaben zu Einhaltung der sozialen Distanz erfordert neben vielen anderen Maßnahmen auch das Verhindern von Veranstaltungen, bei denen sich gewöhnlich viele Menschen versammeln. Dazu gehören neben Konzerten, Lesungen und Festen auch Brauchtumsveranstaltungen wie die Abhaltung der Brauchtumsfeuer.

Rechtlich gesehen ist das Abhalten von Brauchtumsfeuern nach dem Bundesluftreinhaltegesetz im Normalfall, wie jedes Verbrennen von biogenem Material außerhalb von Anlagen mit wenigen Ausnahmen, verboten. Es gibt nur die Möglichkeit einer Ausnahme von diesem Verbot durch eine Verordnung des Landes im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung. Von dieser Möglichkeit wurde durch die Steiermärkische BrauchtumsfeuerVo, die seit 2011 durchgehend in Geltung ist, Gebrauch gemacht. Nur deshalb waren Brauchtumsfeuer in der Steiermark in den letzten Jahren überhaupt zulässig.

Heuer wird diese bisherige Ausnahme vom allgemeinen Verbrennungsverbot durch eine Änderung der Brauchtumsfeuerverordnung für ein Jahr ausgesetzt. Brauchtumsfeuer, wie das Osterfeuer, das bisher für die Zeit von 15 Uhr am Karsamstag bis 03 Uhr in der Früh am Ostersonntag erlaubt war, bleiben damit für das heurige Jahr verboten.

Die Begründung für dieses Vorgehen liegt in der Unterstützung der Bemühungen der Österreichischen Bundesregierung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19. Um Zusammenkünfte zu vermeiden und sicherzustellen, dass in der Steiermark möglichst wenig Ansteckung durch soziale Kontakte erfolgt, sollen damit auch Brauchtumsveranstaltungen für dieses Jahr unterbunden werden. Zudem gelten ohnedies Betretungsverbote für öffentliche Flächen, Mindestabstandsregelungen und das Verbot größerer Versammlungen.

Eine flächendeckende Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen bei Brauchtumsfeuerveranstaltungen würde die Sicherheitskräfte, die derzeit viele Aufgabenfelder haben, zusätzlich massiv fordern.

Diese Maßnahme, der Nichtgestattung von Brauchtumsfeuern, ist auch deshalb erforderlich, da der Zeitpunkt an dem traditionell Brauchtumsveranstaltungen durchgeführt werden, in eine sehr sensible Vorkehrungsphase für die Entwicklung der viralen Ausbreitung fällt, in der auch der Bund alle Maßnahmen im vollen Umfang aufrecht erhält.

Für den Fall, dass das Verbot des Verbrennens von biogenem Material im Freien missachtet wird, drohen Geldstrafen von bis zu 3630 Euro nach § 8 Bundesluftreinhaltegesetz.

Für Rückfragen erreichen Sie mich unter 0676/8666-3828.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Abteilungsleiterin

Mag. Doris Hary
(elektronisch gefertigt)

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020**Ausgegeben am 1. April 2020**

31. Verordnung: Änderung der BrauchtumsfeuerVO

31. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 1. April 2020, mit der die BrauchtumsfeuerVO geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, wird verordnet:

Die BrauchtumsfeuerVO, LGBl. Nr. 22/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Sonderbestimmung

Bis 31. Dezember 2020 sind alle Brauchtumsfeuer verboten.“

2. Dem § 6a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 31/2020 tritt § 5a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **2. April 2020**, in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:

Landesrätin Lackner